

Spartenankennung „Delegierte Psychotherapie“
in der Arztpraxis (Leistungen gemäss TARMED Kapitel 02.03)

Selbstdeklaration für die Arztpraxis

Delegierender Arzt / delegierende Ärztin:

Name / Vorname:

Praxisadresse:

PLZ / Ort:

E-Mail Adresse:

GLN-Nummer (EAN):

FMH-Nummer (FMH-Mitgliedern):

ZSR-Nummer:

Hiermit bestätige ich, dass:

- Ich die Qualitative Dignität (Facharztstitel / Fähigkeitsausweis) ... besitze:
(zutreffendes ankreuzen):
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie -Psychotherapie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Fähigkeitsausweis "Delegierte Psychotherapie"
- die ausführenden Psychotherapeutinnen und Therapeuten in meiner Praxis angestellt sind und ihre Tätigkeit in den Räumlichkeiten der oben angegebenen Praxis ausüben.
- die ausführenden Psychotherapeutinnen und Therapeuten die Ausbildungskriterien respektive Bedingungen als Psychotherapeuten in Ausbildung erfüllen (siehe folgende Seite).

Datum:..... Unterschrift:.....

Bitte einsenden an:

FMH Abteilung Ambulante Tarife und Verträge Schweiz, Frohburgstrasse 15, 4600 Olten oder per Mail
an: tarife.ambulant@fmh.ch

Beilage G: „Anerkennung“ Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis

Kriterien zur „Anerkennung“ der Abrechnungsberechtigung

Kriterien (Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.03)	Delegierte Psychotherapie Arztpraxis
1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung	X
2. Der delegierende Arzt verfügt über die qualitative Dignität „Kinder- & Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie“, „Psychiatrie & Psychotherapie“ oder „FA delegierte Psychotherapie“	X
3. Ausführende PsychologInnen/PsychotherapeutInnen müssen: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie einschliesslich Psychopathologie an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen und ein entsprechendes Diplom (Psychologin/Psychologe FH; Lizentiatsabschluss; für Psychologinnen und Psychologen, welche ihre Hochschulausbildung nach dem Bologna-Modell absolvieren: MSc/MA) erworben haben; - Die Anforderungen der schweizerischen Charta für Psychotherapie und/oder der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' erfüllen; - Sofern weitergehende kantonale gesetzliche Vorschriften bezüglich Berufsausübung von PsychologInnen / PsychotherapeutInnen in delegierter Form bestehen, müssen auch diese erfüllt sein. - Die in der Weiterbildung stehenden PsychotherapeutInnen können <u>nur</u> von FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapie und FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angestellt werden und müssen für die delegierte psychotherapeutische Arbeit folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulabschluss in Psychologie - Mindestens 150 Std. Theorie in der ausgewählten Psychotherapiemethode - Mindestens 100 Std. Selbsterfahrung, wovon mindestens 50 Std. im Einzelsetting - fundierte Kenntnisse der Psychopathologie Die Weiterbildung muss in der Regel innert 5 Jahren gemäss den genannten Bedingungen abgeschlossen werden, ansonsten die Erlaubnis zur delegierten psychotherapeutischen Arbeit erlischt. 	X
4. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen müssen vom delegierten Arzt angestellt sein. Es sind mehrere Anstellungsverhältnisse möglich.	X
5. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen erbringen ihre Leistungen in der Praxis des delegierenden Arztes.	X
6. Die delegierte Psychotherapie wird pro Arzt auf maximal 100 Wochenstunden beschränkt. Die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes muss gewährleistet sein. Zeugnisse, Berichte und Anträge im Zusammenhang mit der delegierten Psychotherapie müssen vom delegierenden Arzt visiert sein.	X

Auszug aus dem Spartenkonzept Version 2.5 vom Leitungsgremium TARMED Suisse auf den 01.04.2013 in Kraft gesetzt / Zu Punkt 6 vgl. PIK Entscheid I-13001